

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

GÖRG Rechtsanwälte eröffnen Büro in Hamburg

Bereits mit Eröffnung eines neuen Standorts der Wirtschaftsrechtskanzlei **GÖRG** in Hamburgs bester Lage sind Anfang Januar 2013 drei weitere Partner und zwei Associates hinzu gestoßen, die bislang im Hamburger Büro von White & Case tätig waren. Das GÖRG-Team verstärken auf Partnerebene: **Dr. Frank Evers, Kersten Wagner-Cardenal** und **Dr. Jan Peter Scharf** zusammen mit ihren Senior Associates **Dr. John-Patrick Bischoff** und **Jan-Michael Dierkes**.

Dr. Frank Evers wird seine hochkarätige Expertise in den Bereichen internationaler und nationaler M&A-Transaktionen einschließlich LBOs, sowie M&A-Transaktionen in Sanierungssituationen und Immobilien-transaktionen einbringen. Zudem berät er erfolgreich Unternehmen in allen Bereichen des Gesellschaftsrechts, bei Joint Ventures und Umstrukturierungen. Kersten Wagner-Cardenal hat sich im

öffentlichen Wirtschaftsrecht einen Namen insbesondere im Bereich der Ausgestaltung von Vergabeverfahren und im Umweltrecht gemacht. Dr. Jan Peter Scharf ist ebenfalls im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts tätig. Er verfügt über besondere Erfahrungen bei der vergaberechtlichen Begleitung der Privatisierung öffentlicher Unternehmen sowie Public-Private-Partnership-Projekten (PPP), insbesondere auf den Gebieten des Hochbaus, des Gesundheits- und Pflegewesens, der IT sowie der Entsorgungs- und Versorgungswirtschaft.

Mit diesen weiteren Zugängen wird das GÖRG-Büro in Hamburg mit fast 30 Berufsträgern eröffnen und über die Restrukturierung und Insolvenzverwaltung hinaus anwaltliche Beratungsleistungen insbesondere in den Bereichen Gesellschaftsrecht/M&A sowie öffentliches Wirtschaftsrecht anbieten. (al)

LG Nürnberg-Fürth: „Olympia“-Werbung war zulässig

Ein Schweinfurter Autohaus hatte einen PKW als „Unser Angebot zu Olympia 2008“ beworben. Darin liegt nach einem Urteil des **Landgerichts Nürnberg-Fürth** kein Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG).

Das Autohaus hatte auf seiner Website ein Angebot für einen PKW mit dem Slogan „FlatRateEdition Beijing. Unser Angebot zu Olympia 2008“ versehen. Darin sah der **Deutsche Olympische Sportbund e.V.** einen Verstoß gegen das OlympSchG, welches unter anderem die Bezeichnung „Olympia“ schützt. Er ließ deshalb das Autohaus anwaltlich abmahnen. Das Autohaus hatte sich daraufhin verpflichtet, diese Werbung künftig zu unterlassen, war aber nicht bereit die vom Olympischen Sportbund für die Abmahnung geltend gemachten Anwaltskosten zu tragen. Die darauf gerichtete Klage hat das Landgericht Nürnberg-Fürth nun abgewiesen. Der durch das Gesetz geschützte Begriff „Olympia“ sei, nach Auffassung des Gerichts, zwar im geschäftlichen Bereich ohne Zustimmung des Olympischen Sportbundes

als Inhaber des Schutzrechts verwendet worden. Rechtswidrig sei dies nach der gesetzlichen Regelung aber nur, wenn dadurch die Gefahr einer Verwechslung bestehe oder die Wertschätzung der Olympischen Spiele in unlauterer Weise beeinträchtigt oder ausgenutzt werde.

Weder das eine noch das andere sei hier aber der Fall. Insbesondere werde durch die angegriffene Werbung nicht der Eindruck erweckt, dass es sich bei dem Autohaus um einen Sponsor der Olympischen Spiele handle. Die Werbung rufe auch bei Kunden nicht die Vorstellung hervor, dass dem angebotenen Fahrzeug eine besondere, gleichsam „olympiareife“ Qualität zukomme und schließlich werde auch der Ruf der Olympischen Spiele durch die Verwendung des Slogans nicht beeinträchtigt. Nachdem eine Rechtsverletzung deshalb nicht vorliege, müsse das verklagte Autohaus auch die Abmahnkosten nicht bezahlen. (al)

**LG Nürnberg-Fürth
Urteil vom 12.12.2012
AZ: 3 O 10482/11
- nicht rechtskräftig -**

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
BGH zum Keyword-Advertising	3
Titelschutzanzeigen: 66 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	8

Die 66 neuen Titel dieser Woche

3
3096
A
Allergonaut
Arzneien aus dem Küchenschrank
B
BACKfee
Bello sucht Mieze
Berlin Decade of Desire
Bist du glücklich, Schatz?
Bist du glücklich?
d
da schmeckt Dein Durst noch besser
Da schmeckt der Durst noch besser
Das Callcenter Hasser Buch
Das Thema
Der Hausmann
Der Nachtfalter
Die Buchmacher
die buchmacher.com
Die Hebamme
Die Jungs-WG: Ohne Eltern in den Schnee
Die Schlampe
E
Erfolg ist käuflich
Essen für die Seele
Expedition Tierwelt (HT)
F
Fleisch - herzhaft und lecker
G
Galaxy Welt
Galaxywelt
galaxywelt.de
GARTENfee
Gartengeheimnisse von A-Z
Geographie - das ist wirklich wahr und interessant
Gesund und genussvoll essen im Alter
GKV-Fachdialog
Grandios und einzigartig
Große Kulturen, Glanzvolle Epochen (HT)
H
Herrchen sucht Frauchen

I
Ilm-Kurier
Im Namen der Gerechtigkeit - Wir kämpfen für Sie!
In Deutschland um die Welt
Info Biogas
Insolvenzzeitung
K
Kinder machen die lustigsten Sachen
Knochen-Muskeln-Sehnen
Kommissar Südwest
Krieg und Frieden unter Ameisen
KÜCHENfee
L
Ländlich Wohnen
Landromantik
Leben auf dem Land
Luftpost
M
Meine Zeit bewusster leben
Mich haut keiner übers Ohr
N
Nachspielzeit
Natürlich alles hausgemacht
Negroni
P
Popkiller
Promi Hochzeitsplaner
R
RUHR 2014 geht aus!
S
Schleiden, natürlich Eifel
SOULFOOD
Steinzeit Coaching
T
Tierisch verliebt
U
Unser Körper ab 60
W
Wenn der Seele Flügel wachsen (HT)
Wie gut kennen Sie Deutschland?
WOHNfee

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

15.01.2013, Woche 03, Nr. 1106
Anzeigenschluss: 11.01.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

22.01.2013, Woche 04, Nr. 1107
Anzeigenschluss: 18.01.2013, 10 Uhr

Google Adwords - BGH präzisiert Rechtsprechung zum Keyword-Advertising

Der u.a. für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** hat seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Keyword-Advertising, bei dem Internetnutzern anhand eines mit der Marke identischen oder verwechselbaren Schlüsselworts die Werbung eines Dritten angezeigt wird, bestätigt und präzisiert.

Geklagt hatte die Inhaberin der ausschließlichen Lizenz an der unter anderem für Pralinen und Schokolade eingetragenen deutschen Marke „MOST“. Sie sah durch die Schaltung einer Anzeige des Onlineshops „www.feinkost-geschenke.de“ und „www.selection-exquisit.de“ ihr Markenrecht verletzt. Der beklagte Onlineshop für Geschenke, Pralinen und Schokolade schaltete im Januar 2007 bei der Suchmaschine Google eine Adwords-Anzeige. Als Schlüsselwort („Keyword“), dessen Eingabe in die Suchmaske das Erscheinen der Anzeige auslösen sollte, hatte die Beklagte den Begriff „Pralinen“ mit der Option „weitgehend passende Keywords“ gewählt. In der Liste

der „weitgehend passenden Keywords“ stand auch das Schlüsselwort „most pralinen“.

Gab ein Nutzer den Suchbegriff „MOST Pralinen“ ein, erschien rechts neben den Suchergebnissen (auf vier Zeilen verteilt) folgende Anzeige der Beklagten: „Pralinen/Weine, Pralinen, Feinkost, Präsente/Genießen und schenken!/www.feinkost-geschenke.de.“ Über den in der Anzeige angegebenen Link „www.feinkost-geschenke.de“ gelangte der Suchmaschinennutzer auf die Homepage der Beklagten unter der Internetadresse „www.selection-exquisit.de“. In dem Onlineshop der Beklagten wurden keine Produkte mit dem Zeichen „MOST“ vertrieben.

Das Landgericht gab der Klage auf Unterlassung statt. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil jetzt aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof bestätigte damit seine Rechtsprechung (BGH, Urteil

vom 13. Januar 2011 - I ZR 125/07, GRUR 2011, 828 - Bananabay II; Urteil vom 13. Januar 2011 - I ZR 46/08, MMR 2011, 608), nach der beim „Keyword-Advertising“ eine Markenverletzung unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn die Werbung - wie im Streitfall - in einem von der Trefferliste eindeutig getrennten und entsprechend gekennzeichneten Werbeblock erscheint und selbst weder die Marke noch sonst einen Hinweis auf den Markeninhaber oder die unter der Marke angebotenen Produkte enthält.

Die Karlsruher Richter stellten klar, dass dies auch dann gilt, wenn die Anzeige nicht auf das Fehlen einer wirtschaftlichen Verbindung zwischen dem Werbenden und dem Markeninhaber hinweist und dass allein der Umstand, dass in der Anzeige Produkte der unter der Marke angebotenen Art mit Gattungsbegriffen bezeichnet werden (im Streitfall „Pralinen“ usw.), nicht zu einer Beeinträchtigung der

Herkunftsfunktion der Marke führt. Diese Beurteilung stehe - so der BGH - in Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (zuletzt EuGH, Urteil vom 22. September 2011 - C-323/09, GRUR 2011, 1124 - Interflora/M&S Interflora Inc.). Danach sei es Sache des nationalen Gerichts, die Frage der Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion anhand der vom Gerichtshof entwickelten Maßstäbe unter Berücksichtigung aller Faktoren, die es für relevant erachtet, zu prüfen. Der BGH hat deshalb auch im Blick auf die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (GRUR Int. 2011, 173, 175 - Berg-Spechte II) und der französischen Cour de cassation (GRUR Int. 2011, 625 - CN-RRH), die bei der Beurteilung von Adwords-Anzeigen unter Berücksichtigung der von ihnen als relevant erachteten Faktoren zu anderen Ergebnissen gelangt sind, keine Vorlage an den EuGH für geboten erachtet. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 13.12.2012
AZ: I ZR 217/10

Rechtsanwalt Alf Baars wird Partner bei Oppenhoff

Oppenhoff & Partner, Wirtschaftsrechtskanzlei mit Sitz in Köln, hat den Transaktions-Experten **Alf Baars**, 38, mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zum Partner gewählt. Baars berät deutsche und ausländische Unternehmen und Finanzinvestoren

bei Unternehmenstransaktionen, Joint-Ventures und sonstigen gesellschaftsrechtlichen Fragen. Zuletzt hat er u.a. den Pressevertrieb IPS bei Zukäufen und Joint-Ventures im In- und Ausland und CTS Eventim beim Kauf der Betreibergesellschaft der

Lanxess-Arena beraten. Weitere Schwerpunkte sind die Beratung von Investitionen im iberischen und lateinamerikanischen Rechtsraum sowie von dort nach Deutschland, unter Einbeziehung außenhandelsrechtlicher Fragen, und die Begleitung von

Investoren und Gründern im Venture Capital Bereich. Oppenhoff & Partner hat derzeit rund 60 Anwälte; ab 2013 hat sie 28 Partner, einschließlich Alf Baars und Transaktions-experte **Dr. Oliver Kessler**, der dann von Sidley Austin zu Oppenhoff wechselt. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Der Nachtfalter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Felix von Traitteur,
Manosquer Straße 15/2, 70771 Leinfelden-Echterdingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Insolvenzzeitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Detlef Büscher, LEGS Rechtsanwälte,
Teichstraße 20, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Meine Zeit bewusster leben

für Druckereierzeugnisse/Onlinemedien in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bird & Bird LLP,
Großer Grasbrook 9, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Buchmacher die buchmacher.com

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Krempel und Putz Werbeagentur GmbH,
Heinkelstraße, 89231 Neu-Ulm**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

RUHR 2014 geht aus!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Margrit Gräfin von Westphalen zu Fürstenberg,
Trappenbergstraße 32, 45134 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Galaxywelt Galaxy Welt galaxywelt.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Canio Martino Consulting,
Ingelsberg 19, 85604 Zorneding**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das Thema

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, audiovisuelle und elektronische und/oder digitale Medien (einschl. Multimedia-Anwendungen Online- und Offline-Dienste) und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Fonds & Friends Verlagsgesellschaft mbH,
Goldbekplatz 3-5, 22303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tierisch verliebt Herrchen sucht Frauchen Bello sucht Mieze Promi Hochzeitsplaner

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Berlin Decade of Desire

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse (insbesondere Bücher und Printmedien) sowie Software-Erzeugnisse.

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Jungs-WG: Ohne Eltern in den Schnee

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ilm-Kurier

In allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Südwestdeutsche Medienholding GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir hiermit für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

GKV-Fachdialog

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse aller Art und Form, Ton-, Bild- und Bildtonträger jeder Art, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, sonstige audiovisuelle elektronische und digitale Medien sowie Software, CD, DVD, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet. Der Schutz soll sich auch auf Einzel-, Unter- und Reihentitel sowie auf sinngemäße Titel beziehen und auf alle Sprachen erstrecken.

**VON ROHR Patentanwälte Partnerschaft,
Rüttenscheider Straße 62, 45130 Essen**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie für Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

**BACKfee
KÜCHENfee
GARTENfee
WOHNfee**

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungsformen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Herzog, Dr. Eickelpasch, Gehring &
Kollegen,
Stadtstraße 7, 89331 Burgau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Bist du glücklich, Schatz? Bist du glücklich?

**Der Hausmann
3096**

**Krieg und Frieden unter Ameisen
Die Hebamme**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nachspielzeit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH,
Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das Callcenter Hasser Buch Steinzeit Coaching

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nordthor Training,
Ballbek, 24885 Sieverstedt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Negroni Popkiller

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christoph Pola,
Geiststraße 52, 48151 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Landromantik Leben auf dem Land Ländlich Wohnen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wohnverlag GmbH,
Wilhelm-Sinstdeden-Straße 6, 47533 Kleve**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Luftpost Allergonaut Knochen-Muskeln-Sehnen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**crossmed gmbh,
Unterer Schrankenplatz 5, 88131 Lindau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

In Deutschland um die Welt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen.

**dibido.tv GmbH,
Meister-Gerhard-Straße 8, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Erfolg ist käuflich Da schmeckt der Durst noch besser da schmeckt Dein Durst noch besser Schleiden, natürlich Eifel

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Medienhaus-Eifel,
Landstraße 32, 53894 Mechernich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Info Biogas

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckereierzeugnisse, Veranstaltungsnamen, Messenamen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Patentanwälte Neubauer Liebl Bierschneider,
Münchener Straße 49, 85051 Ingolstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Im Namen der Gerechtigkeit - Wir kämpfen für Sie!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Kommissar Südwest

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Schlampe Kinder machen die lustigsten Sachen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwalt und Notar Michael Braun,
Uhlanstraße 171/172, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mich haut keiner übers Ohr Geographie - das ist wirklich wahr und interessant

- Die faszinierenden Tatsachen über unsere Erde

Gesund und genussvoll essen im Alter Expedition Tierwelt (HT)

- Löwen - Herrscher der Savanne (UT)

- Antarktis: Paradies der Pinguine (UT)

- Bei den Schimpansen im Herzen Afrikas (UT)

Wie gut kennen Sie Deutschland?

Grandios und einzigartig

- die 100 schönsten Orte unserer Erde

Fleisch - herzhaft und lecker

Arzneien aus dem Küchenschrank

Unser Körper ab 60

Wenn der Seele Flügel wachsen (HT)

- Das Glück im Herzen (UT)

Gartengeheimnisse von A-Z

Natürlich alles hausgemacht

Große Kulturen, Glanzvolle Epochen (HT)

- Schatzkammer Byzanz (UT)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

SOULFOOD Essen für die Seele

In allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien. Bild Ton und Datenträger aller Art, einschließlich CD Rom. CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich online - Medien. Online und offline Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte alle Art für Domain - Bezeichnungen, Multimedia - Anwendungen und für Event - Merchandising.

**SCHNITTSTELLE GmbH THURN GBR,
Marsiliusstraße 36, 50937 Köln**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Bankverbindungen: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003
Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Druck: © 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

**aus der Rubrik
Markenrecht**

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 25,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de